

Von
Direktwahl
e-mail

Paul Winiker
041 329 62 30
paul.winiker@kriens.ch

19. September 2007 ce

Beantwortung der Interpellation Kunz namens der CVP/JCVP-Fraktion: Cablecom (Nr. 175/2007)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach verschiedenen Abklärungen sowie einer Stellungnahme des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM und der Firma Cablecom nehmen wir zu den Fragen der Interpellanten wie folgt Stellung:

Für Kabelnetzbetreiberinnen, welche bisher vom BAKOM eine Konzession für die Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen erteilt erhielten, gelten seit 1998 aufgrund der Revisionen des FMG (Fernmeldegesetz vom 30. April 1997) und des RTVG (Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen) als Weiterverbreiterinnen und Fernmeldedienstanbieterinnen. Fernmeldedienstanbieterinnen müssen sich beim BAKOM melden und unterstehen als solche den Bestimmungen des FMG und für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen dem novellierten RTVG.

Mit der Anbieterin Cablecom hat der Preisüberwacher zusätzlich eine einvernehmliche Lösung getroffen, welche bis 31. Dezember 2009 gültig ist und vorschreibt, dass mindestens 25 bis 30 analoge Programme übertragen werden müssen und die Preisobergrenze pro Anschluss und Monat auf brutto CHF 24.85 (für 2008) und CHF 26.45 (für 2009) festschreibt.

1. Welche Meinung hat der Gemeinderat bezüglich dem geschilderten Vorgehen von Cablecom?

Cablecom wie auch die Antennengenossenschaft Dattenberg bieten TV- und Radioprogramme als Weiterverbreiterinnen und Internet/Datendienste sowie Telefonie als Fernmeldedienstanbieterinnen an. Die Kunden wie auch die Hauseigentümer sind dabei frei, die Angebote dieser Anbieter anzunehmen oder Angebote anderer Anbieter zu wählen.

Eine weitere Beurteilung der Geschäftstätigkeit nimmt der Gemeinderat nicht vor.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Entwicklung in Richtung digitales Fernsehen geht und der analoge Empfang früher oder später nicht mehr möglich sein wird.

Aus Sicht des BAKOM ist der Umbau der Fernmeldenetze auf digitale Übertragung grundsätzlich positiv zu werten. Nebst verbesserter Qualität der Ausstrahlung von Bild und Ton wird auch die Verbreitung einer grösseren Anzahl von Programmen ermöglicht. Dank der Digitalisierung ist beispielsweise die Swisscom seit einigen Monaten in der Lage, den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen via Telefonleitung anzubieten.

Die Cablecom signalisierte anlässlich einer Besprechung mit Gemeindevertretern, dass sie, solange kundenseitig ein entsprechender Bedarf besteht, wie gewohnt auch analoge Programme verbreiten können und das tatsächlich auch über die vom Preisüberwacher und vom RTVG definierte Grundversorgung hinaus tun werden.

2. Auf welche Dauer sind die Konzessionsverträge mit Cablecom und anderen Anbietern abgeschlossen? Zu welchen Konditionen?

Der Kabelverteilsnetz-Vertrag mit der Cablecom und der Antennengenossenschaft Dattenberg wurde am 10. August 1977 auf die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen. Er läuft weitere fünf Jahre weiter, sofern weder die eine noch die andere Partei ihn unter Einhaltung einer Drei-Jahres-Frist vor Ablauf kündigt. Kündigt von den Kabelnetzfirmen nur eine, so gilt der Vertrag für die anderen weiterhin, soweit keine Kündigung erfolgt ist. Bis heute hat keine der Vertragsparteien den Vertrag gekündigt. Dieser läuft somit weitere fünf Jahre bis 10. August 2012.

Der Gemeinderat Kriens geht davon aus, dass der Vertrag aus dem Jahre 1977 – mit Ausnahme der konzessionsrechtlichen Bestimmungen – nach wie vor Gültigkeit hat. Die Vertreter der Cablecom haben grundsätzlich signalisiert, dass sie dieser Argumentation folgen können. Eine schriftliche Bestätigung liegt dem Gemeinderat jedoch nicht vor.

Nebst der Vertragsdauer ist auch das Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde Kriens eine wesentliche Vertragsbestimmung. Gleichzeitig verpflichteten sich die Kabelnetzfirmen, ihre Verteilanlagen gut zu unterhalten und dem technischen Fortschritt anzupassen. Für die Gemeinde vorteilhaft ist ferner der Umstand, dass sich Cablecom verpflichtete, die öffentlichen Gebäude inklusive Altersheime gratis mit dem Grundangebot von Radio- und TV-Programmen zu beliefern.

Auf den 1. Januar 1998 trat das neue Fernmeldegesetz in Kraft, und auch Teile des Radios- und Fernsehgesetzes und der Verordnung des Bundes in diesem Bereich veränderten sich. Dies hat auch Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen den Gemeinden und den Kabelnetzbetrieben:

- Durch die vom Gesetzgeber festgeschriebene Liberalisierung entfällt die Erteilung von Leitungsmonopolen in den Gemeinden.
- Die konzessionsrechtlichen Grundlagen der Konzessionsverträge der Gemeinden mit ihren örtlichen Kabelnetzbetreibern wurden durch neues Bundesrecht entzogen.

- Jeder Inhaber einer Konzession des Bundes für Fernmeldedienste oder Kabelfernsehen hat einen Anspruch auf die entschädigungslose Benützung des öffentlichen Grundes.
- Die bisherigen Gemeindekonzessionen werden durch eine einfache und unentgeltliche Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Bodens ersetzt. Das Bewilligungsverfahren dient vor allem der Koordination von Tiefbauarbeiten und der gemeinsamen Nutzung von bestehenden Leitungskanälen. Die Gemeinden können dafür ihren Aufwand in Form einer Gebühr geltend machen. Der Städteverband hat dafür eine Mustervereinbarung zur Verfügung gestellt.
- Die Genehmigungspflicht für Tarife, Konditionen und Leistungen (wie Programmangebot etc.) des Kabelfernsehens durch die Gemeinde fällt dahin.

3. Ist Cablecom bezüglich der Art der Übertragung frei, oder bestehen irgendwelche technologische oder bautechnischen Vorschriften?

Das BAKOM nahm wie folgt Stellung:

Betreffend die Inanspruchnahme von Grund und Boden im Gemeingebrauch (wie Strassen, Fusswege, öffentliche Plätze, Flüsse, Seen sowie Ufer), sieht Art. 35 FMG vor, dass deren Eigentümerinnen und Eigentümer grundsätzlich verpflichtet sind, den Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Benützung dieses Bodens für Bau und Betrieb von Leitungen und öffentlichen Sprechstellen zu bewilligen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen. Dabei nehmen Anbieterinnen von Fernmeldediensten Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und tragen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Sie sind verpflichtet, ihre Leitungen zu verlegen, wenn von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer eine Benützung des Grundstücks beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt. Die Bewilligung ist in einem einfachen und raschen Verfahren zu erteilen. Ausser kostendeckenden Gebühren darf eine Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grund und Boden, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, nicht verlangt werden. Fernmeldediensteanbieter dürfen dieses Recht unentgeltlich beanspruchen und unterstehen lediglich den im FMG vorgesehenen Pflichten. Darüber hinaus gehende Bedingungen dürfen die Gemeinwesen nicht stellen, namentlich nicht die Inanspruchnahme des Bodens von der Möglichkeit abhängig machen, bei der Tarifgestaltung mitzureden. Eine derartige Bedingung wäre verfassungswidrig, weil sie gegen die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung verstossen würde.

4. Behalten diese Verträge eine Mindestleistung der Cablecom, z.B. eine Mindestanzahl von Sendern in unseren Landessprachen, empfangbar für die Mehrheit der Abonnenten, so wie das vor kurzem der Fall war?

Laut BAKOM sind Betreiber von Verbreitungsnetzen, wie beispielsweise die Firma Cablecom GmbH, gemäss dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen RTVG weitgehend frei bei der Auswahl der Programme, die sie verbreiten wollen. Eine eigentliche flächendeckende und erschwingliche Grundversorgung mit Diensten für alle Bevölkerungskreise

in allen Landesteilen, wie sie im Fernmeldebereich besteht, gibt es für Radio- und Fernsehprogramme grundsätzlich nicht. Die Pflicht zur Verbreitung besteht beim Fernsehen auch nur für die Programme der SRG (ohne SF Info) sowie für gewisse andere Programme (sog. Programme mit Leistungsauftrag), die im Gebiet des betreffenden Verbreitungsnetzes verbreitet werden.

Seit dem 1. April 2007 enthält das analoge Pflichtangebot nebst den genannten SRG-Programmen, zusätzlich die ausländischen Programme arte, 3sat, TV 5, Euronews, Rai Uno, France 2, ORF 1 und ARD. Betreiber von Kabelnetzen, die in der Lage sind, analoge Programme zu übertragen, müssen diese "Pflichtprogramme" auch verbreiten. Bis auf weiteres muss dieses analoge Pflichtangebot für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen ohne zusätzliche Geräte, wie Set-Top-Box, direkt ab Steckdose empfangbar sein.

Alle anderen Fernsehprogramme unterstehen dieser Verbreitungspflicht nicht. Es ist den Netzbetreibern daher freigestellt, diese Programme in einem digitalen Datenstrom zu übertragen oder auch vollständig aus dem Angebot zu entfernen.

Die Kabelnetzbetreiberin erklärte zuhanden des Gemeinderates:

Cablecom ist im Herbst 2006 unter starken Beschuss in den Medien und in der Öffentlichkeit geraten, weil die sie seit geraumer Zeit immer wieder einzelne Sender aus ihrem analogen TV-Programmangebot abgeschaltet hatte. Die Begründung hierfür war eine zweifache: Einerseits wollte Cablecom ihr digitales TV-Angebot weiter ausbauen, andererseits ist die Kabelnetzkapazität völlig ausgelastet, so dass aus technischen Gründen kein Weg an der Abschaltung einzelner, nach der jeweiligen Zuschauerreichweite ausgewählter analoger Sender vorbei führte. – Andere Kabelnetzbetreiber, welche ihr Netz schon früher auf eine Bandbreite von 862 MHz ausgebaut hatten (Cablecom verfügt nur über eine Netzbandbreite von 606 MHz), konnten demgegenüber ihre digitalen Programmangebote bis anhin ohne Abschaltungen analoger Kanäle erweitern.

Wie Cablecom anfangs Juli 2007 über die Medien mitgeteilt hat, kommt sie im weiteren Fortgang des Digitalisierungsprozesses und im Zuge der Einführung von neuen HDTV-Angeboten nicht mehr darum herum, auch ihre Kabelnetze sukzessive auf 862 MHz auszubauen. – Kriens gehört zusammen mit der Stadt Luzern und einigen weiteren umliegenden Gemeinden zu den Ersten, in denen dieser Netzausbau im Herbst 2007 beginnen und im Jahre 2008 abgeschlossen sein wird. Daraufhin wird Cablecom vorderhand nicht mehr dazu gezwungen sein, für jedes neu aufzuschaltende digitale Angebot analoge Sender zu opfern.

Seit dem 1. Januar 2000 reguliert der Preisüberwacher das Leistungsangebot und die Tarifgestaltung von Cablecom. Im Rahmen von einvernehmlichen Vereinbarungen mit Cablecom hat er seither die Mindestanzahl der analog und digital zu verbreitenden TV-Programme sowie den monatlichen Abonnementspreis gesamtschweizerisch festgelegt.

Unabhängig hiervon legt das total revidierte, am 1. April 2007 in Kraft getretene RTVG neu ebenfalls eine Art Grundversorgung mit analog und digital zu verbreitenden Radio- und TV-Programmen fest. Gemäss Art. 59 und 60 RTVG sowie Art. 52ff. RTVG müssen die Kabelnetzbetreiber bis zu 25 TV-Programmen analog und somit unverschlüsselt übertragen, welche vom Bundesrat bzw. vom BAKOM bestimmt werden. Darüber hinaus sind die Kabelnetzbetreiber im Rahmen der medien- und strafgesetzlichen Vorschriften des Bundes bezüglich ihres Programmangebots allerdings frei.

5. Verlangt die Gemeinde von den Providern den Ausschluss von Signalen die Gewalt, Pornographie, Pädophilie, Störung der öffentlichen Ordnung, politischer Extremismus oder irgendwelche strafbare Handlungen verherrlichen oder nicht ablehnen?

Gemäss der verfassungsrechtlich garantierten Medienfreiheit (Art. 17 BV4) ist die Zensur verboten. Das BAKOM hält fest, dass ausgestrahlte Sendungen mit allfällig widerrechtlichem Inhalt strafrechtlich verfolgt werden können. Dementsprechend ist es der Gemeinde nicht erlaubt, vorgängig vom jeweiligen Anbieter das Verbot der Ausstrahlung gewisser Sendungen zu verlangen. Auch darf sie das Durchleitungsrecht nicht an die Bedingung knüpfen, hinsichtlich der Zusammensetzung des verbreiteten Programmangebots mitbestimmen zu können. Eine derartige Forderung würde nicht allein die verfassungsmässige Kompetenzordnung verletzen. Sie würde sich darüber hinaus nicht mit der Praxis des Bundesgerichtes vertragen, wonach die Nutzung des öffentlichen Bodens durch Private nicht mit einer Zensur des Inhaltes der zu verbreitenden Meinungen oder Ideen verknüpft werden darf.

Die gesetzlichen Anforderungen an den Programminhalt, wie beispielsweise der Schutz von Minderjährigen, richten sich vorderhand an die Veranstalter von Programmen und nicht an die Fernmeldedienstanbieterin oder gar an die entsprechende Gemeinde.

6. Ist der Gemeinderat bereit darüber nachzudenken, ob er nach Ablauf des Konzessionsvertrages ein anderer Anbieter zum Zuge kommen lassen will?

Grundsätzlich steht es jedem Kabelnetzbetreiber frei, beim Bund um eine Konzessionsbewilligung zu ersuchen.

Die Gemeinde Kriens geht davon aus, dass es sich bei der Vertragsdauer um eine Bestimmung handelt, die nach wie vor Gültigkeit hat. Unter diesem Gesichtspunkt ist es der Gemeinde grundsätzlich möglich, unter Einhaltung der Kündigungsfrist, diesen Vertrag zu kündigen. Für die vertraglichen Folgen bei einer Kündigung verweisen wir Sie auf Ziffer 7 nachstehend.

Im Zusammenhang mit dem Entscheid, den Vertrag zu kündigen, stellt sich dann auch die Frage einer allfälligen Übernahme der bestehenden Anlage und die damit zusammenhängenden Investitionen.

Der Gemeinderat kann jedoch auf den Zeitpunkt des nächstmöglichen Kündigungstermins hin, eine allfällige Auflösung des Vertrages sowie die Übernahme der bestehenden Anlagen zum Verkehrswert prüfen.

7. Gehen nach Ablauf des Konzessionsvertrages Leitungen und Apparate in das Eigentum der Gemeinde über oder müssen sie vom Konzessionsnehmer entfernt werden?

Bei Vertragsabschluss 1977 wurde folgendes festgehalten: Wird der Vertrag nach erfolgter Kündigung nicht erneuert oder fällt die PTT-Konzession einer berechtigten Kabelnetz-firma entgeltig dahin, so gilt bezüglich der Netzanlagen folgendes:

- a) Die Gemeinde Kriens ist befugt, die bestehenden Anlagen und erworbenen Rechte zum Verkehrswert zu übernehmen, wobei sich ein allfälliges Schätzungsverfahren nach dem kantonalen Expropriationsrecht richtet.
- b) Übt die Gemeinde Kriens dieses Recht nicht aus, so ist die Kabelnetzfirma berechtigt, aber nicht verpflichtet, ihre Anlagen und Leitungen zu entfernen und vorbehältlich des Vorverkaufsrechtes der Gemeinde zu verkaufen.

Das BAKOM weist daraufhin, dass Leitungen zur fernmeldetechnischen Übertragung von Informationen und Kabelkanäle gemäss Art. 37 FMG im Eigentum der Anbieterinnen von Fernmeldediensten stehen, die sie erstellt oder von Dritten erworben haben. Wie bereits unter Frage 3 ausgeführt, tragen die Fernmeldediensteanbieterinnen die Kosten für eine allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

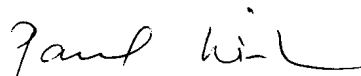
8. Könnte es eintreffen, dass aufgrund dieser unbefriedigenden Situation in Kriens vermehrt Satellitenschüsseln installiert werden könnten?

Die Zulässigkeit von Satellitenempfangsanlagen ist nach den kantonalen Bauvorschriften zu beurteilen. Das BAKOM weist daraufhin, dass die Kantone gestützt auf Art. 67 RTVG in bestimmten Gebieten das Errichten von Aussenantennen verbieten, wenn dies für den Schutz bedeutender Orts- und Landschaftsbilder, geschichtlicher Stätten oder von natur- und Kunstdenkmälern notwendig ist und der Empfang der in der Region üblichen Programme unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.

Die Baugesuche für Satellitenschüsseln (ab einer Grösse von 60 cm) nahmen in der letzten Zeit vermehrt zu. Aus welchen Gründen, kann nicht eruiert werden.

Wir hoffen, die Fragen mit diesem Schreiben ausführlich beantwortet zu haben.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Gemeinderat



Robert Lang
Gemeindeschreiber